

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma DIS GmbH im folgenden DIS und ihren Kunden

A.) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich zwischen DIS und ihren Kunden. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden widerspricht DIS hiermit ausdrücklich. Solche Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn DIS durch schriftliche Erklärung die Bedingungen des Kunden akzeptiert.

1.

Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, etwas anderes sei schriftlich vereinbart.

2.

Soweit mit Angeboten technische Unterlagen übermittelt werden, bleiben diese Eigentum von DIS. Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch an sie weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für Pläne, Schemazeichnungen, Leistungsdaten und Handbücher. Diese Unterlagen sind DIS in jedem Fall zurückzugeben, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. Dies gilt auch, wenn es zwischen dem Kunden und DIS zum Vertragsabschluss kommt, es sei denn, es wird dabei etwas anderes vereinbart.

3. Lieferzeit

Die in unseren Angeboten genannten Lieferzeiten sind ebenfalls freibleibend. Wird ein fester Liefertermin vereinbart, so gilt, sofern nicht ausdrücklich dieser Termin als letzter Termin zur Abnahme vereinbart ist, dass der Kunde Ansprüche wegen Verzugs erst geltend machen kann, wenn DIS nochmals eine Nachfrist von wenigstens 14 Tagen gesetzt hat.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonstige unmöglich machen und zwar gleichgültig, ob sie bei uns oder beim Unterverlieferanten eintreten. Der Kunde seinerseits hat in diesem Fall das Recht von uns die Erklärung zu verlangen, wann wir voraussichtlich liefern. Der Termin muss angemessen gewählt sein. Schweigen auf die Anfrage länger als 10 Werktage berechtigt den Kunden zum Rücktritt vom Vertrag.

4. Preise

Unsere Preise verstehen sich rein netto Kasse. Hinzu treten Verpackung und Transport nach Aufwand, wobei wir auf Rechnungsfahrer des Kunden versenden. Sie spiegeln den Tag des Angebots wieder. Sollte zwischen Angebot und Annahme eine Listenpreiserhöhung bei DIS stattgefunden haben, so ist DIS berechtigt, eine Annahmeerklärung des Kunden zurückzuweisen zusammen mit einem neuen Angebot entsprechend dem nunmehr geltenden Listenpreis. Zu den genannten Preisen in den Angeboten tritt die am Tag der Rechnungsstellung jeweils gültige Umsatzsteuer. Bezahlt der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen, kann DIS, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Rückstandszinsen in Höhe von 4 % über Bundesbankdiskont vom Kunden beginnend mit dem 15. Tag seit Ablieferung fordern.

5. Gefahr

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung geht mit Ablieferung der Ware seitens DIS an den Spediteur oder Versender auf den Kunden über. DIS bietet dem Kunden die Möglichkeit, auf dessen Kosten die Ware gegen Transportschäden zu versichern.

6. Eigentumsvorbehalt

Jegliche verkaufte Ware verbleibt im Eigentum von DIS bis zur vollständigen Bezahlung. Bis zur vollständigen Bezahlung ist es dem Kunden nicht gestattet, die Ware einem Dritten zu übereignen. Im Falle von Pfändungs- oder gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen hat der Kunde den Gläubiger auf die Eigentumsrechte seitens DIS hinzuweisen. Bis zur vollständigen Bezahlung verwarht der Kunde die Ware für DIS. DIS bleibt mittelbarer Besitzer.

7. Gewährleistung

Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung, bei gekaufter Ware für die Dauer von 12 Monaten, dass die Ware bei Übergabe mangelfrei ist. Ausgenommen sind Gummi, Schlauch und Verschleißteile. Soweit ein Mangel auftritt, der durch unsachgemäßes Verhalten des Kunden hervorgerufen ist, sind wir von der Gewährleistung frei. Liegt unsachgemäßes Verhalten des Kunden vor und behauptet der Kunde, dass der Mangel auch ohne solches Verhalten bestanden hat, so ist der Kunde hierfür beweispflichtig. Im Falle des Vorliegens eines Mangels sind wir zur Nachbesserung berechtigt. Der Kunde hat uns hierfür eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu bestimmen. Der Kunde ist auch verpflichtet, uns auf unsere Kosten die mangelhafte Ware zurückzusenden. Schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, ist der Kunde stattdessen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, beschränkt sich auf die Fälle, in denen wir den Kunden eine Eigenschaft zugesichert haben. Im Übrigen ist das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.

Der Kunde hat vor Geltendmachung des Rücktrittsrechts oder von Schadensersatzansprüchen uns noch eine Nachfrist gemäß § 326 Abs. 2 von wenigstens 14 Tagen zu bestimmen, es sei denn, dies sei für den Kunden unangemessen benachteiligend. Wir übernehmen insbesondere dann keine Gewährleistung für die von uns gelieferten Geräte, wenn der Kunde nicht das von uns genannte Verbrauchsmaterial verwendet. Verwendet der Kunde fremdes Verbrauchsmaterial so ist der Kunde dahin beweispflichtig, dass er nachweisen muss, dass der Mangel nicht durch die Verwendung von uns nicht konzessioniertem Verbrauchsmaterial entstanden ist. Wir übernehmen schließlich keinerlei Gewährleistung für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes unserer Geräte bei Kunden. Leistungscharakteristika unserer Geräte geben deren Leistung ungefähr wieder. Weicht die Leistung unserer Geräte mehr als 15 % von den vorher angegebenen Prospektangaben bzw. Angebotsangaben ab, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Mangelfolgeschäden und sonstige Folgeschäden

Wir übernehmen keine Haftung für Mangelfolgeschäden jeder Art. Soweit der Kunde Vorkaufmann ist, ist er verpflichtet, Mängel unverzüglich zu rügen. Auf die §§ 372, 373 HGB wird ausdrücklich hingewiesen. In übrigen wird die Haftung für Folgeschäden in jedweder Art auch ausgeschlossen.

9. Haftung

Schadensersatzansprüche können gegen uns nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bis zur Höhe des dreifachen von uns gelieferten Warenwertes bzw. der dreifachen Monatsmiete im Falle von Mietgeschäften und im Falle von Reinigungs geschäften bis zum dreifachen Reinigungspreis geltend gemacht werden. Ansprüche wegen normaler oder leichter Fahrlässigkeit sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Weiterverkauf ins Ausland

Wir übernehmen ausschließlich für das Land, in das wir die Ware liefern, die Gewähr, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter der Verwendung und dem Weiterverkauf nicht entgegenstehen. Soweit der Kunde unsere Ware in ein Drittland bringt, trägt er selbst die Verantwortung für die Zulässigkeit der geschäftlichen Verwertung.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenansprüchen gegen unsere Ansprüche aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserem Geschäft mit dem Kunden ist München.

13.

Im Verkehr mit unseren Kunden gilt schließlich folgendes: Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, so sind beide Seiten verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder nichtigen eine solche Bestimmung zu suchen und zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe oder gleich kommt und wirksam ist. Diese Bestimmung ist dann rückwirkend auf das gesamte Vertragsverhältnis zum Kunden, soweit nicht vollständig abgewickelt und erledigt, anzuwenden. Es gilt Deutsches Recht.

B.) Sonderbestimmungen für Miete

Soweit wir Geräte an Kunden vermieten, gelten nachfolgende Sonderbestimmungen, die den vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen, soweit sie zu diesen im Widerspruch stehen, im Übrigen diese aber ergänzen:

1.

Mietet der Kunde ein DIS Gerät, so ist er bei Übernahme verpflichtet, die Funktionen ggf. im Beisein von DIS Personal zu überprüfen. Wird ein Mangel festgestellt, so hat er diesen Mangel DIS unverzüglich mitzuteilen. Handelt es sich um einen offenkundigen Mangel und verstößt der Kunde gegen diese Obliegenheiten, so ist der Kunde verpflichtet, den Mietpreis dennoch zu begleichen. Der Mangel gilt dann seitens des Kunden verschuldet, es sei denn, der Kunde beweist das Gegenteil. Im Fall des versteckten Mangels hat der Kunde unverzüglich bei Auftreten DIS darüber zu informieren. Kommt der Kunde mit dieser Verpflichtung länger als 48 Stunden in Rückstand, ist der Kunde verpflichtet, für die darüber hinausgehende Zeit den Mietzins zu entrichten.

2.

Der Mietzins ist für die Mietdauer im Voraus zu entrichten. Benötigt der Kunde das Gerät länger als 1 Monat, ist der Mietzins für den Monat im Voraus, im Übrigen dann jeweils monatlich im Voraus zu entrichten. Der Mietzins wird von DIS nach Liste je angefangenen Tag berechnet.

3.

Erhöht sich der Mietzins im Laufe einer Mietvereinbarung nach Liste, so ist DIS berechtigt, mit einer Frist von 14

Tagen den Mietvertrag zu kündigen, es sei denn, der Kunde stimmt der Erhöhung des Mietzins zu.

4.

Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich das von DIS ihm benannte Verbrauchsmaterial zu verwenden. Wartungsarbeiten sind, soweit sie entsprechend den mietvertraglichen Vereinbarungen vom Kunden durchzuführen sind, genau nach Wartungsvorschrift durchzuführen. Insbesondere sind ausschließlich solche Motorenöle zu verwenden, die von DIS hierzu zugelassen sind.

5.

DIS übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass der Kunde mit dem Gerät den von ihm gewünschten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg erzielt. DIS übernimmt lediglich die Gewähr dafür, dass das Gerät innerhalb einer Bandbreite von je 15% nach oben und unten die Leistungscharakteristika aufweist, die dem Kunden laut Prospekt oder Vertrag mitgeteilt wurde. Der Kunde ist dementsprechend nicht berechtigt, Ersatzansprüche an DIS zu stellen auf der Grundlage der Tatsache, dass er den ihm gewünschten wirtschaftlichen und technischen Erfolg nicht erreicht hat. Etwas anderes gilt nur wenn dies ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

6.

Soweit DIS mit dem Kunden eine Mietvereinbarung geschlossen hat, ist die Mietdauer darin festgehalten. Ist eine solche Mietdauer nicht festgehalten, so gilt als kürzeste Mietperiode ein Zeitraum von 3 Tagen. Der Kunde ist demgemäß berechtigt, jederzeit mit einer Frist von 3 Tagen die Mietvereinbarung zu beenden. Hat der Kunde einen Mietvertrag von mehr als 1 Monat abgeschlossen, so gilt als ordentliche Kündigungsfrist 14 Tagen zum Ablauf des Tages, der in seiner Benennung dem Tag des Mietvertragsbeginnes entspricht, es sei denn, zwischen den Parteien sei etwas anderes vereinbart.

7.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt beiden Seiten unbenommen.

8.

Verwendet der Kunde von DIS nicht zugelassenes Material und zeigt sich am Gerät ein Defekt, so gilt dieser Defekt als vom Kunden verschuldet, es sei denn, dieser beweist das Gegenteil.

9.

Im Mietpreis nicht enthalten sind die Kosten der Abholung und der Rückschaffung des Mietgegenstands. Diese gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Transportschäden DIS zu ersetzen. DIS erklärt sich bereit, auf Gefahr und Kosten des Kunden den Transport zum Kunden zu übernehmen. Der Kunde ist jedoch zur Vorkasse verpflichtet.

C.) Besondere Bedingungen für den Reinigungsbetrieb

Übernimmt DIS mit eigenen Geräten die Reinigung im Kundenauftrag, so gelten nachfolgende Sonderbedingungen in Abweichung soweit entgegenstehend, im Übrigen aber in Ergänzung zu vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1.

Sofern DIS ein Reinigungsauftrag erteilt wird, hat der Kunde unaufgefordert sämtliche Risiken, die bei der Reinigung durch Trockeneis pellets auftreten können, soweit für den Kunden im Rahmen seiner vorobjektiven subjektiven Kenntnisse erkennbar mitzuteilen. DIS haftet nicht für den Reinigungserfolg, sondern lediglich dafür, das nach bestem Wissen und Gewissen der Reinigungserfolg dann eintritt, wenn üblicherweise dieser Reinigungserfolg eintreten muss bei einer Bestrahlung der Oberfläche des zu reinigenden Gegenstandes mit einem diese Oberfläche nicht verletzender Stärke des Aufpralls der CO2-Pellets. Soweit eine Reinigung nur erreicht werden kann, wenn die Oberfläche des zu reinigenden Gegenstandes angegriffen wird und dies für DIS erkennbar ist, hat DIS vorher darauf hinzuweisen. Ist dies nicht erkennbar zeigt sich dies jedoch zu Beginn der Behandlung, so hat DIS unverzüglich die Reinigung abzubrechen und Weisungen des Auftraggebers hierzu einzuholen. Einen Ersatzanspruch gegenüber DIS kann der Auftraggeber hinsichtlich der bereits gereinigten Fläche nicht herleiten, wenn es sich um eine verhältnismäßig geringe Fläche handelt und die Verletzung der Oberfläche für DIS nicht erkennbar ist.

2.

DIS wird innerhalb angemessener Frist die Reinigung durchführen. Für den Abtransport und die Entsorgung des abgelösten Materials sorgt der Kunde. DIS übernimmt im Übrigen im Falle der Reinigung die Gewährleistung dafür, dass diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Technikers durchgeführt wird. Soweit durch die Reinigung dritte Gegenstände beschädigt werden, haftet DIS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, DIS sei seitens des Kunden auf die Gefahr von Schäden

und diesen dritten Gegenständen ausdrücklich hingewiesen worden. Soweit DIS die Reinigungsarbeiten ordnungsgemäß erbracht hat, ist mit Abschluss der Reinigungsarbeiten spätestens der Reinigungspreis zur Zahlung fällig. DIS ist aber berechtigt, zu Beginn der Reinigungsarbeiten ein Drittel Anzahlung zu fordern.